

Freiberufliche Bodenkunde

07.04.2011, Göttingen

Dr. Mark von Wietersheim

Geschäftsführer forum vergabe e.V.

Vergaberecht als Werkzeug zur ordnungsgemäßen Auftragsvergabe



Vergabeverfahren folgen in vielen Punkten Grundsätzen, wie sich auch in Unternehmen bei der Beschaffung berücksichtigt werden:

- Wettbewerb
- Vergleich von Angeboten
- Keine unfaire Bevorzugung von unwirtschaftlichen Anbietern

Unterschiede bestehen bei

- Veröffentlichungspflichten
- Rechtsschutz ...

Vergaberecht als Werkzeug zur ordnungsgemäßen Auftragsvergabe II



Im Offenen Verfahren, dem Regelverfahren, können sich alle interessierten Unternehmen beteiligen.

Es besteht ein Nachverhandlungsverbot („one-shot-action“).

Darauf ist die gesamte Angebotsgestaltung auszurichten – vom Auftragnehmer wie vom Auftraggeber.

Vergabe von Erkundungsleistungen: Vergabeverfahren



Erkundungsleistungen sind regelmäßig im Offenen und Nichtoffenen Verfahren zu vergeben (Regelverfahren nach der VOL/A).

Hessen und Niedersachsen: Befristet bis zum 31.12.2011 kann für VOL-Aufträge bis zu 100.000 die Freihändige Vergabe gewählt werden.

Für Auftraggeber kann ein Verstoß zuwendungsrechtliche und haushaltsrechtliche Gründe haben, bis hin zu persönlichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Folgen.

Bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte können sich Auftragnehmer nicht unbedingt auf die Wirksamkeit eines Vertrages verlassen.

Vergabe von Erkundungsleistungen: Unterschwellenrechtsschutz



Es gibt zunehmend Rechtsprechung zum Rechtsschutz von Vergaben im sog. Unterschwellenbereich.

Teilweise wird diese Möglichkeit sehr zuungunsten von Unternehmen verengt, so dass nur vorsätzlicher Missbrauch angreifbar sein soll.

Andere Gerichte sind zugunsten von Unternehmen deutlich großzügiger und lassen wegen einer Vielzahl von Vergabeverstößen Rechtsschutz zu.

Derzeit laufen Versuche einer gesetzlichen Regelung.

Vergabe von Erkundungsleistungen: Leistungsbeschreibung



Wie der Auftraggeber die Leistung beschreibt, ist im wesentlichen seine freie Entscheidung.

Er kann auch bestimmte Verfahren, Geräte etc. vorgeben, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Eine dadurch erzeugte Marktverengung ist hinzunehmen.

Dies gilt auch für Produkt- und Materialvorgaben.

Vergabe von Erkundungsleistungen: Leistungsbeschreibung II



Der Auftraggeber kann eine Leistung detailliert oder funktional beschreiben.

Dabei darf er dem Bieter keine unkalkulierbaren Risiken übertragen.

Die Möglichkeit eines Risikozuschlages wird als kalkulierbar angesehen.

Vergabe von Erkundungsleistungen: Rügen bei fehlerhaften Unterlagen



Die Unterlagen des Auftraggebers sind unklar/widersprüchlich oder enthalten ein nach Auffassung des Bieters unzulässiges Risiko.

Der Unternehmer hat mehrere Möglichkeiten:

- die Risiken einfach einkalkulieren (und dann wahrscheinlich zu teuer zu sein)
- eine Einschränkung einkalkulieren und dies dem Auftraggeber mit dem Angebot mitzuteilen (mit dem Risiko eines Ausschlusses)
- Rüge während der Kalkulationsphase: schafft kalkulatorisch und rechtlich Klarheit, guter Test für Verhalten des Auftraggebers

Vergabe von Erkundungsleistungen: Nachweise



Angebote können nur dann angenommen werden, wenn sie vollständig sind.

Der Auftraggeber kann bei der VOL/A fehlende Nachweise und Erklärungen nachfordern und sogar einzelne „unwesentliche“ fehlende Preise können nachgefordert werden.

Anders als bei der VOB/A sind Auftraggeber aber zu einer solchen Prüfung und Nachforderung nicht verpflichtet!

Vergabe von Erkundungsleistungen: Nachweise II



Auftraggeber sollten trotz der Nachforderungsmöglichkeit darauf achten, nur die wirklich benötigten Nachweise und Erklärungen zu verlangen. Jede Anforderung des Auftraggebers erhöht die Gefahr von Fehlern bei den Bietern!

Zur Vereinfachung der Kontrolle sind die für den Eignungsnachweis verlangten Unterlagen in einer Liste zusammenzufassen, § 12 Abs. 2 1) VOL/A.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!